

## BESCHLUSSVORLAGE

### Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung zum 01.01.2022

### Beratung

### Sitzungstermin TOP

Verbandsversammlung

30.11.2021

7

### Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit:

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Verbandsordnung

### Vorschlag der Verwaltung:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung zum 01.01.2022 in der vorgelegten Fassung.

### Sachdarstellung:

Der Zweckverband hat bisher in einer Abfallsatzung den entsorgungs- und gebührenrechtlichen Teil geregelt. Die Abfallsatzung vom 24.11.2008 in ihrer mittlerweile 8. Fassung vom 22.11.2018 soll jetzt zum nächsten Jahr auch aus Rechtssicherheitsgründen in eine Abfallbewirtschaftungssatzung und eine Abfallgebührensatzung aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage entsprechender Mustersatzungen des Nds. Landkreistages.

Bei der Neufassung des entsorgungsrechtlichen Teils in der zukünftigen Abfallbewirtschaftungssatzung werden die bisher geltenden Satzungsregeln nicht im Kern berührt.

Es sind nur sehr wenige, im Satzungsentwurf rot gekennzeichnete Änderungen vorgenommen worden. Beispielsweise erfolgt in § 6 eine ergänzende Begriffsdefinition des Bioabfalls, in § 14 eine Klarstellung zur Zulässigkeit der Anmeldung einer Sperrmüllabholung pro jeweiligem Abfuhrtermin und in § 16 eine Verankerung des Rückwärtsfahrverbots für Müllfahrzeuge in Ausnahmefällen bei problematischer Grundstückszuwegung auf der Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften.

In der Sitzung wird die Satzungsneufassung erläutert.

(Woeste)

### **Anlage**

Entwurf Abfallbewirtschaftungssatzung